



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 11055 Berlin

Herrn  
Peter Felser MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Postaustausch

**Dr. Bettina Hoffmann**  
Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030

FAX +49 3018 305-2039

bettina.hoffmann@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 22.12.2022

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 12/286 vom 16. Dezember 2022 (Eingang im Bundeskanzleramt am 16. Dezember 2022) beantworte ich wie folgt:

Frage 22-12-0286

„Rechnet die Bundesregierung mit einem EU-Vertragsverletzungsverfahren aufgrund der im Oktober 2022 durch nicht genehmigte Baggerarbeiten erfolgten Zerstörung des streng geschützten Rappenalpbaches im Naturschutzgebiet "Allgäuer Hochalpen", und wie sähe das mögliche Strafmaß aus ([https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000\\_management-plaene/8027\\_8672/doc/8528\\_301/texte/de8528301\\_t\\_fg\\_nfin\\_ffin\\_ffin.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_management-plaene/8027_8672/doc/8528_301/texte/de8528301_t_fg_nfin_ffin_ffin.pdf) und [https://www.allgaeuer-zeitung.de/allgaeu/immenstadt/rappenalptal-bei-oberstdorf-alpgenossenschaft-begradigt-wildbach-und-zerstoert-bio-top\\_arid-496306](https://www.allgaeuer-zeitung.de/allgaeu/immenstadt/rappenalptal-bei-oberstdorf-alpgenossenschaft-begradigt-wildbach-und-zerstoert-bio-top_arid-496306))?“



Seite 2

Antwort

Wie von Seiten des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz mitgeteilt wurde, ist die Zerstörung von in den Erhaltungszielen gelisteten Lebensraumtypen nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie am Rappenalpbach im FFH-Gebiet „Allgäuer Hochalpen“ durch Baggararbeiten von Privatpersonen begangen worden. Die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden arbeiten derzeit an der Aufarbeitung des Vorgangs; die zuständige Staatsanwaltschaft ermittelt gegen die beteiligten Privatpersonen. Ein EU-Vertragsverletzungsverfahren kommt nur in Betracht, wenn ein Vertragsverstoß durch eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats vorliegt. Die EU-Kommission hat sich nach unserer Kenntnis zu dem Vorfall bisher nicht geäußert.

Die Europäische Kommission würde die Beantragung des Verfahrens im konkreten Fall voraussichtlich auf Basis der in ihren Mitteilungen unter anderem vom 12. Dezember 2005 (SEK (2005) 1658), vom 20. Juli 2010 (SEK (2010) 923) und vom 15. Februar 2022 (2022/C 74/02) dargelegten Grundsätze vornehmen. Der Europäische Gerichtshof ist an den Antrag der Europäischen Kommission nicht gebunden und verfügt über einen weiten Ermessensspielraum.

Bisher hat der Europäische Gerichtshof noch in keinem Fall finanzielle Sanktionen gegen die Bundesrepublik Deutschland in einem Vertragsverletzungsverfahren verhängt.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Bettina Hoffmann*

